

Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 5. Änderung und Ergänzung "Friedhofserweiterung Friedrichsgabe"

Gebiet: Nordwestlich Zaunkönigweg, östlich Föhrenkamp

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990

Teil A - Planzeichnung -

M.: 1 : 1000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 10.03.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 5. Änderung und Ergänzung "Friedhofserweiterung Friedrichsgabe" für das Gebiet: Nordwestlich Zaunkönigweg, östlich Föhrenkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	-------------	-----------------

1. FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts)

Verkehrsflächen

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grünflächen

Grünflächen	
Friedhof	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
---	------------------------

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Knickschutzbereich	
Entfall einer Festsetzung für anzupflanzenden Knick	

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenzen Flurstücksbezeichnung	
Vorhandene bauliche Anlagen	
Standort Baum	
Arkaden und Durchgänge	
Flurgrenze	

Teil B - Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1. Pflanzbindungen und Pflanzflächen
 - 1.1. Für die als erhaltenwert festgesetzten Bäume sind bei deren Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - 1.2. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist naturnah anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 2.1. Die Knickschutzstreifen sind als naturnahe Gras- und Krautflur anzulegen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 2.2. Die Eingriffe des Bebauungsplanes B 150, 5. Änderung und Ergänzung verursachen einen externen Ausgleichbedarf. Auf der stadteigenen Fläche am Glashüter Damm (Hö Flur 10, Flurstück 80/5 und 81/6) werden als Ersatzmaßnahme 72 qm Extensivgrünland entwickelt. Diese Fläche wird dem B 150, 5. Änderung und Ergänzung zugeordnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.10.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Nordersteder Zeitung" am 14.11.2007 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.11.2007 und vom 23.11.2007 bis 21.12.2007 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2007 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.02.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 07.02.2008 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 5. Änderung und Ergänzung "Friedhofserweiterung Friedrichsgabe" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.03.2008 bis 03.04.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.02.2008 in der "Nordersteder Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.03.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 10.03.2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Norderstedt, den 17. März 2009
Stadt Norderstedt
"gez. Grote" "D.S."
Oberbürgermeister

2. Der katastermäßige Bestand am 7. 5. 2008 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. [Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.]

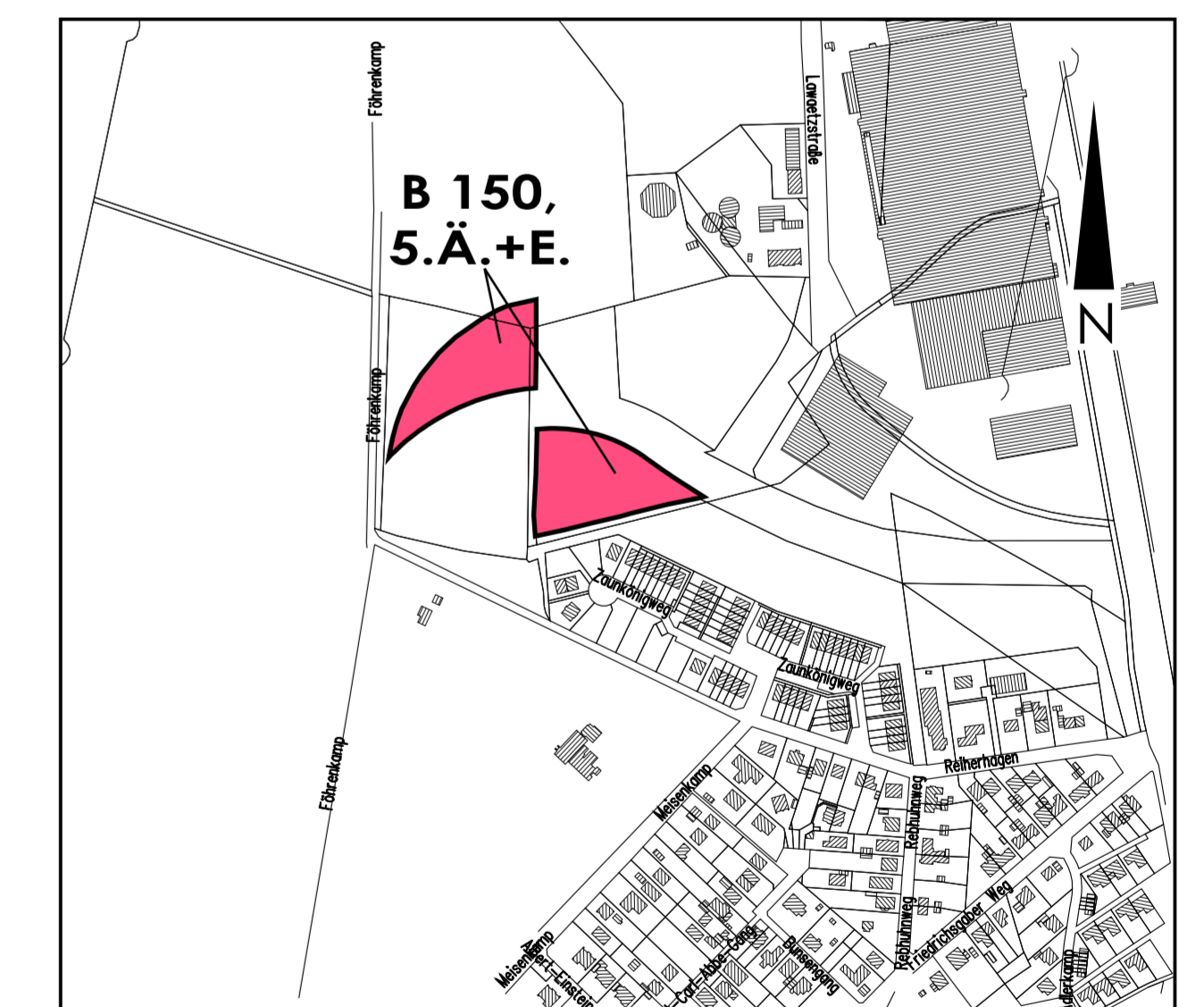
Bad Segeberg, den 1. 04. 2009
"gez. T.Klesen" "L.S."
Katasteramt

3. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Norderstedt, den 17. März 2009
Stadt Norderstedt
"gez. Grote" "D.S."
Oberbürgermeister

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan, [und] die Begründung [und die zusammenfassende Erklärung] auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 08.04.2009 in der "Nordersteder Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 09. 04. 2009 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 17. März 2009
Stadt Norderstedt
in Vertretung
"gez. I.Bosse" "D.S."
Erster Stadtrat



Übersichtsplan M.: 1:5000

Stadt Norderstedt		Stadtplanung	
Amt 60 Team 6013	Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr		
Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 5. Änderung und Ergänzung "Friedhofserweiterung Friedrichsgabe" Gebiet: Nordwestlich Zaunkönigweg, östlich Föhrenkamp	Bearbeitet	Rimka	14.06.2007
	Gezeichnet	Schneider	14.06.2007
	Ergänzt		
	Geändert	Schneider	August 2007
	Geändert		
	Geändert		
Maßstab 1:1000		Norderstedt, 14.08.2007	